

seine einseitige Gesetzgebung solchen Wirrwarr anrichtet, habeat sibi!

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

XVIII. (Zur symbolischen Erklärung eines Muttergottesbildes.) Die Leser haben vielleicht schon Bilder gesehen, in welchen die seligste Jungfrau dargestellt ist, wie sie dem göttlichen Kinde eine Blume oder einen Apfel reicht. Um nur ein Beispiel anzuführen, weise ich hin auf das schöne Bild, welches Hans Memling, der sich überhaupt durch seine anmuthigen Marienbilder auszeichnete, 1487 auf Bestellung des Martin von Newenhoven malte, und das sich im Johannezhospital in Brügge befindet.¹⁾ Hier reicht die Jungfrau dem göttlichen Kinde einen Apfel, welchen es eben mit der rechten Hand ergreifen will. Solche und ähnliche Züge in den religiösen Bildern des Mittelalters als „genreartige“, also bedeutungslose aufzufassen, daran dachte man im Mittelalter nicht, man fand vielmehr damals eine symbolische Bedeutung darin. Eine derartige Erklärung der erwähnten Darstellung fand ich in einer Predigt des Passauer Dompredigers Paul Wann auf das Fest der Reinigung Maria in einer Handschrift der Stiftsbibliothek St. Florian.²⁾ „Sicut puer, sagt er, injuriam pro solo pomo remittit, sic Christus pro minimo signo amoris vel poenitentiae. Et in signum illius virgo beata solet depingi habens florem vel pomum ad puerum Jesum in manu, quasi diceret: Fili mi, indulge peccatoribus qui te offenderunt, ex quo (= quod) tibi offerunt suspiria, genuflexiones, pectoris tunsiones, confessionem, orationem, eleemosynam, templi tui visitationem“. Die Blume oder der Apfel ist ihm also das Symbol der Fürbitte Maria für die Sünder oder vielmehr das Symbol der äußeren Kundgebungen der inneren Reue, des Bekenntnisses und der Genugthuungen, die Maria als Grund der Verzeihung bei ihrer Fürbitte dem göttlichen Sohne gleichsam darbietet. Ob diese Erklärung die allgemein gültige Auffassung ausspricht oder nur die Privatan sicht Wanns ist, und ob nicht vielleicht irgendwo eine andere Deutung zu finden wäre, wage ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Jedenfalls dürfte kaum zu leugnen sein, daß der Wortlaut der oben gegebenen Stelle eher dafür spricht, daß Wann die allgemeine Auffassung wiedergibt, und sicher ist die Erklärung eine ganz ansprechende.

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvicar Hugo Weishäupl.

XIX. (Mcluja in Miss. Vot. SS. Cord. Jesu.) Auf eine Anfrage von Cambrai im Jahre 1865, ob man beim Introitus

¹⁾ Abbildung in dem Lieferungsweise in der Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft in München erscheinenden „Classischen Bilderchatz“ von Heber und Bayersdorfer, 1. Serie, Nr. 91. — ²⁾ Cod. XI 277.

der Miss. Vot. SS. Cord Jes. extra temp. Adv. et Quadrag. die zwei Alleluja auslassen solle, antwortete die S. C. R.: „Affirmative“. Auf die Anfrage von Vinz aus im Jahre 1892, ob man das Alleluja sowohl beim Introitus als auch beim Offertorium und bei der Communio extra temp. paschale auslassen solle, antwortete dieselbe S. C. R.: „negative“. Um beide Antworten miteinander zu vereinen, meinte ein Rubricist im III. Hefte der Quartalschrift S. 743, man solle die zweite Entscheidung vom Jahre 1892 dahin auslegen, daß zwar das Alleluja des Introitus gemäß der ersten Entscheidung, nicht aber das Alleluja des Offertorium und der Communio wegzubleiben habe. Dagegen ließe sich folgendes sagen: daß die Entscheidung von 1865 nur den Introitus berücksichtigt, ist ein reiner Zufall, weil man in der Anfrage eben nur den Introitus erwähnt hatte. Hätte die Anfrage auch das Offertorium und die Communio erwähnt, so würde die Antwort nicht anders gelautet haben als: Affirmative, d. h. man solle das Alleluja überall auslassen, weil dies extra temp. Pasch. die allgemeine liturgische Regel ist.

Fassen wir die Sache so auf, so stehen sich die beiden Entscheidungen in der ganzen Linie gegenüber. Will man die erste Entscheidung noch aufrecht erhalten, so muß man das Alleluja überall weglassen, will man die zweite beachten, so muß es überall bleiben.

Die Linzer Anfrage ist sehr genau verfaßt und gegliedert (tum ad Introitum tum ad Offert. et Com.) um eine genaue Antwort zu erhalten und der S. Congreg. Anlaß zu geben, einen Unterschied zu machen, wenn einer zu machen wäre. Hätte nun die S. Congreg. einen Unterschied machen wollen, so hätte sie fast moralisch gezwungen antworten müssen: „Quoad Introitum jam alias decisum ad V quoad Offertorium et Communio non debet omitti oder einfacher ad I Affirmative ad II negative. Sie antwortete aber auf die ganze Anfrage einfach: Negative. Die Verneinung bezieht sich also auf alle Theile der Anfrage, und hier noch einen Unterschied machen wollen, wäre willkürlich, gegen die Gesetze der Hermeneutik und den Willen der S. Congreg.

Es gibt auch unseres Wissens keinen speciellen Grund, warum das Alleluja gerade beim Introitus und nicht beim Offertorium und bei der Communio wegzubleiben sollte.

Sollte man nicht versuchen, den scheinbaren Widerspruch, welcher der S. Congreg. nicht zur Ehre gereicht, zu heben? Ein derartiger Versuch dürfte jedenfalls zu einer gewagten, wenn nicht falschen Auslegung führen und von vornherein mißlingen, würde also gegen die Regeln der Klugheit verstoßen.

Wir halten einen derartigen Versuch auch nicht für nothwendig. In den zwei miteinander verglichenen Entscheidungen liegt ja kein Ideenwiderspruch, sondern eine bloße wohlbegründete und wohlbewußte Verschiedenheit der Verfügung. Zur Zeit der ersten Ent-

scheidung war nämlich der Cult. SS. Cord. noch nicht so weit fortgeschritten, als zur Zeit der zweiten Entscheidung. Im Jahre 1865 verfuhr die S. Congreg. bezüglich der Messe SS. Cordis noch nach den allgemeinen Regeln der Liturgik, wonach das Alleluja bei den Botivmessen extra temp. Paschale wegleibt; im Jahre 1892 gewährte sie denselben das Alleluja, wo es sonst nicht wäre. Beide Entscheidungen sollen wir in Ehren halten, als Aussprüche der kirchlichen Autorität; die erste als veraltet und zu den „Tempi passati“ gehörend verlassen, die zweite befolgen, weil sie zur Gegenwart gehört und noch in frischer Geltung ist.

So ist alles enträthelt, alles ausgeglichen und die Ehre der S. Congreg., ja auch die Ehre des hochheiligsten Herzens gerettet, sogar gefördert.

Anmerkung. Der in der Sache des hochheiligsten Herzens Jesu so bewanderte P. Milles S. J. zählt auch in seinem Werke (*De Rationibus fest. SS. Cord. Jes. et puriss. Cord. Mariae* [Lib. 1 nach dem III. Theil unter dem Titel „Pars addititia“, Cap. III.] In der Ausgabe vom Jahre 1875 ist Seite 442) die missa miserebitur mit den zwei Alleluja beim Introitus zu den Privilegien des hochheiligsten Herzens und bringt auch die Entscheidung der S. Congreg. vom Jahre 1865. Bemerkenswert ist, was er sagt bezüglich der Dunkelheit der damals gestellten Anfrage und der Erklärung, warum die zwei Alleluja bei der Miss. Votiv. wegleiben sollen: „Quum adeo perplexe atque abscondite propositum sit dubium, ut fere divinare necesse sit, quid proprie esset petendum, quidve proinde responsum, mentem Decreti in pleniori luce ponimus, adducto voto Caeremoniarum Apostolici in eadem S. R. C. recitato;“ in dem Feste hat man die zwei „Alleluja“ beigelegt, weil das Fest des hochheiligsten Herzens Jesu fast eine Fortsetzung „des“ „Frohnleichnams“ ist, und so, wie in der octava des Frohnleichnams zwei „Alleluja“ sind, war es geziemend, auch diesem Feste sie hinzuzufügen; aber der Grund gilt nicht für die Botivmessen. Nachdem auch für die Botivmessen SS. Cord. die Alleluja gestattet, beziehungsweise vorgeschrieben sind, so ist für diese Bestimmung kein anderer Grund zu suchen als ratio Privilegii.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Handbuch der Einleitung ins Neue Testament.** Prolegomena zum griechisch-lateinischen Neuen Testament. Für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium herausgegeben von Friedrich Brandscheid, Conrector a. D. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg. 1893. VIII und 196 S. 4°. Preis M. 5. — = fl. 3.10.